

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 23.

Donnerstag, den 23. Januar.

1840.

Bekanntmachung. Zweihundert Thaler Belohnung.

Es ist neuerdings zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt, daß sich Scheine in Umlauf befinden, welche den von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie ausgegebenen Cassa-Scheinen nachgebildet, mithin falsch sind. Obschon die Anzahl derselben, soweit sich die Sache bis jetzt übersehen läßt, nicht bedeutend zu sein scheint, so findet man sich doch veranlaßt, das Publicum auf die Existenz und die hauptsächlichsten Kennzeichen dieser falschen Eisenbahn-Cassa-Scheine aufmerksam zu machen, wobei zugleich diejenigen, in deren Händen sich solche Scheine befinden, vor der Wiederausgabe gewarnt und hiermit aufgefordert werden, selbige entweder bei der Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig oder bei einer andern Polizeibehörde sofort einzuliefern.

An alle Behörden und Privatpersonen des In- und Auslandes aber richtet man das Gesuch, zur Entdeckung des Verfertigers und Verbreiters dieser falschen Scheine mitzuwirken und jeden, möglicherweise dazu dienenden, wenn auch noch so unbedeutend scheinenden Umstand unverzüglich anher mitzutheilen. Jede solche Mittheilung wird man mit Dank und — wie wohl kaum der Erwähnung bedarf — ohne Abforderung einiger Kosten entgegen nehmen, auch soll, nach einer Zusicherung des gedachten Directorii, demjenigen, welcher den Verfertiger der falschen Scheine zuerst und bergestalt nachweist, daß selbiger zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

200 Thlr. p r. C o u r.

ausgezahlt werden.

Leipzig, den 22. Januar 1840.

Die Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig.

Stengel.

Schnorr.

Die hauptsächlichsten Kennzeichen der vorgedachten falschen Eisenbahn-Cassa-Scheine bestehen in Folgendem:

- 1) Das Papier derselben ist weicher, stärker und weniger durchsichtig, als das zu den echten Scheinen verwendete;
- 2) die Wasserzeichen — nämlich die Rundschrift im Medaillon, die Figur des Dampfwagens &c. — fehlen ganz und sind meistens durch einen scharfen auf das Papier gebrauchten Eindruck nachgeahmt;
- 3) die Grundfarbe erscheint matt und bei der Mehrzahl der vorgekommenen falschen Scheine in das Rötliche fallend;
- 4) der Druck ist durchgängig unbestimmt und stumpf; der Unterdruck verwischt und unrein; die Strahlen und Perlen im Medaillon sind augenfällig verunstaltet;
- 5) die letzte Zeile:

„Druck und Papier“ &c. —

ist auffallend schlecht gelungen und kaum lesbar.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 15. Januar 1840.

Unter den neuerdings eingegangenen, vom Vorsteher der Versammlung angezeigten Gegenständen befand sich ein Communicat des Stadtraths, worin selbiger die Stadtverordneten benachrichtigte, daß in der am 15. Januar dieses Jahres gehaltenen Rathsplenaritzung wegen Wiederbesetzung der durch den Tod des Herrn D. Deutrich erledigten Stelle des Bürgermeisters eine Candidatenwahl stattgefunden habe und hierbei der Herr Geheimrath D. Groß in Dresden, Herr Vicebürgermeister Otto und Herr Stadtrath Stengel, in der angegebenen Ordnung mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt worden seien. Auf den vom Magistrate hinzugefügten Wunsch der baldigen Erwählung des Bürgermeisters beschloßen die Stadtverordneten, selbige in einer ihrer nächsten Plenaritzungen zu veranstalten.

Einer ferneren Mittheilung des Stadtmagistrats zu Folge hat Herr Kaufmann Albert Dufour-Feronce seine neuerliche Wahl zum Stadtrath auf Zeitdauer unter Andern deshalb

abgelehnt, weil er durch seine Geschäftsverhältnisse im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu häufigen und längeren Reisen veranlaßt und dadurch genöthigt werden würde, auf seine Entlassung anzutragen. Es verlangte der Magistrat, das Gutachten der Stadtverordneten hierüber zu vernehmen, welches letztere nach dießfälliger Berathung und Abstimmung dahin ausfiel, daß auf vorbemerkten Reclamationsgrund nicht einzugehen sein möchte, indem es bedenklich erscheine, den Herrn Reclamanten wegen voraussichtlicher nur temporärer Abhaltungen in der nächsten Zeit des auf die weit längere Dauer von sechs Jahren sich erstreckenden Ehrenamtes eines Stadtraths zu überheben. Einen andern Reclamationsgrund des Herrn Dufour, nämlich daß er bereits in dem Stadtamte eines Stadtverordneten stehe, mithin der §. 97. sub litt. f. der allgemeinen Städteordnung, nächst obigem auf die Bestimmung desselben Paragraphen sub litt. e. bezogenen Ablehnungsgrunde, ihm zur Seite stehe, hatte der Magistrat seiner Entscheidung annoch vorbehalten.

Zum Vortrage kam demnächst ein Erwidierungsschreiben